

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 20.04.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

In der Tabelle zu § 5 Abs. 1 wird die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wie folgt neu bestimmt:

- 4 Amtsausschussmitglieder
- 3 sachkundige Einwohner

Artikel 2

In der Tabelle zu § 5 Abs. 1 werden die Aufgaben des beschließenden Schulausschusses wie folgt neu bestimmt:

Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Trägers der amtseigenen Schulen und Horte, soweit diese nicht dem Amtsvorsteher übertragen wurden.

Hierzu gehören unter anderem:

- Die Benehmenserteilung zur Schulentwicklungsplanung
- Die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen und Horten, Schulformen und Schuleinzugsbereichen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung
- Die Errichtung und Unterhaltung der Schulen und Horte
- Die sächliche Ausstattung von Schulen und Horten
- Die Einvernehmenserteilung zur Aufnahme von Schulversuchen, insbesondere im integrativen Bereich
- Zustimmung zur Auftragserteilung ab 10.000 €
- Die Namensgebung von Schulen
- Die Gestellung von Verwaltungs- und Hilfspersonal

Artikel 3

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Crivitz, den 21.07.2016



Isbarn
Amtsvorsteherin



Verfahrensvermerk:

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat machte mit Schreiben vom 05.07.2016 keine Rechtsverstöße geltend.

Hiermit wird die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht bei einer Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.